

# ***Bundesteilhabegesetz und Persönliches Budget:***

## **Was hat sich für die Beratung geändert?**

7. Treffen des bundesweiten Netzwerks Beratung zum Persönlichen Budget am 15. und 16. November 2018 in Berlin

Vortrag von Andrea Auner und Marcus Lippe

## *Überblick*

*Andrea Auner*

### ***Rechtsgrundlagen für die Beratung:***

- Beratungsbedarfe
- Beratungsangebote
- Beratungsansprüche

*Marcus Lippe*

### ***Veränderungen für die Beratungspraxis:***

- Zielvereinbarung
- Leistungserstattung

# *Rechtsgrundlagen für die Beratung*

## *Beratung zum Persönlichen Budget*

*Wo steht das?*

*§ 29 SGB IX*

- „Persönliche Budgets werden auf der Grundlage der nach Kapitel 4 getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche **Beratung und Unterstützung** erfolgen kann.“
- „Dabei soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten Leistungen nicht überschreiten, die ohne das Persönliche Budget zu erbringen sind.“

## *Beratung und Unterstützung*

### *Was heißt das?*

- Das Begriffspaar „Beratung und Unterstützung“ wird im Gesetzestext nicht weiter ausgeführt.
- „Beratung und Unterstützung“ kann umfängliche Beratungs- und Assistenzbedarfe umfassen, die über Informationen und Handlungshinweise hinausgehendes Handeln“ (Welti/Rummel, 2007) erfordern.
- Unterstützung beinhaltet dabei auch einen anwaltlichen Aspekt im Sinne des Eintretens für Belange eines anderen sowie psychosoziale Begleitung (Welti/Rummel, 2007).

## *Beratungsbedarf*

- In der Sachleistung werden Hilfeprozesse durch den Sozialleistungsträger und die jeweiligen Leistungserbringer gesteuert.
- Der Bedarf an Beratung und Unterstützung zum Persönlichen Budget entsteht durch die Leistungsausführung in Form des Persönlichen Budgets (Welti/Rummel, 2007).
- Steuerungs- und Kontrollfunktionen gehen zum Teil auf die Leistungsberechtigten über.
- Dienstleistungen, die erforderlich sind, um fehlende persönliche Fähigkeiten von Budgetnehmern zur PB-Inanspruchnahme zu kompensieren“ (Tänzer, 2008: 18).
- Der Beratungsbedarf kann bereits vor der der Gewährung eines Persönlichen Budgets sowie während des Bezugs des Persönlichen Budgets entstehen.

## *Aufgaben der Beratung*

### **Beratung vor der Antragstellung:**

- Aufklärung zum Rechtsanspruch auf die Ausführung von Teilhabeleistung in Form eines Persönlichen Budgets und die damit verbundenen Pflichten,
- Information zu den leistungsrechtlichen Voraussetzungen,
- Informationen zu spezifischen Beratungsangeboten für Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer.

### **Beratung im Antragsverfahren:**

- Beratung und Unterstützung im Bedarfsermittlungsverfahrens oder
- zur Rechtmäßigkeit und Interessengerechtigkeit der Zielvereinbarung.

### **Beratung nach der Bewilligung des Persönlichen Budgets:**

- Verwendung des Persönlichen Budgets: Wird ein Arbeitgebermodell gewählt, muss der Budgetnehmer sozialversicherungsrechtliche, steuer- und arbeitsrechtliche Regelungen beachten.
- Werden Dienstleistungen oder Güter eingekauft, müssen Verträge verhandelt und abgeschlossen werden.
- Die Budgetnutzerinnen und Budgetnutzer müssen das Budget verwalten und ihren Nachweispflichten nachkommen.
- Auch die Klärung der Frage, ob eine spezifische Verwendung des Budgets noch von der Zielvereinbarung gedeckt ist, entspricht einem Beratungsbedarf (Welti/Rummel, 2007).

## *Gesetzlich verankerte Beratungsangebote*

### **Gesetzlich vorgesehene Beratungsangebote**

**vor** Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG):

- Auskunft- und Beratungsstellen der Leistungsträger (nach den Vorschriften des SGB I und des SGB XII)
- Gemeinsame Servicestellen (nach den Vorschriften des SGB IX)

### **Gesetzlich vorgesehene Beratungsangebote**

**nach** Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG):

- Auskunft- und Beratungsstellen der Leistungsträger (nach den Vorschriften des SGB I)
- Ansprech- und Beratungsstellen der Leistungsträger (nach den Vorschriften des SGB IX)
- **NEU:** Ergänzende **U**nabhängige **T**eilhabe-**B**eratungsstellen!



## *Zusätzliche Beratungsangebote*

### **Zusätzliche Beratungsangebote:**

- Freie Wohlfahrtspflege
- Selbsthilfe
- Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen
- Rechtsbeistände
- Weitere Beratungsangebote

## *Beratungsanspruch*

### *§ 14 SGB I*

- Bürgerinnen und Bürger sollen in die Lage versetzt werden, die vom Gesetzgeber vorgesehenen Sozialleistungen zu erhalten.
- Die Beratung erfolgt „individuell und umfassend“,
- dazu kann auch gehören, schwierige Rechtsfragen in verständliche Sprache zu „übersetzen“.
- Die Auskunft muss zutreffend, vollständig und unmissverständlich sein.
- Die Beratungspflicht bezieht sich in erster Linie auf Rechtsregelungen und dient dazu, die sozialrechtlichen Ansprüche des Einzelnen umzusetzen (Barabas, 2003).
- Der Beratungsauftrag ist begrenzt und muss nicht anwaltlich die Interessen der Bürgerinnen und Bürger vertreten, um ein bestmögliches Ergebnis zu erreichen.
- Die Beratungspflicht wird regelhaft durch ein Beratungsbegehren ausgelöst, es sei denn, es ergibt sich aus einem konkreten Anlass die Notwendigkeit einer spontanen Beratung.

## *Beratungsanspruch*

### *§ 32 SGB IX*

Das Beratungsangebot der Rehabilitationsträger wird ergänzt durch die Einführung unabhängiger und ergänzender Teilhabeberatungsstellen (EUTB):

- Die Beratung kann bereits vor der Antragstellung auf Leistungen in Anspruch genommen werden.
- Die Beratung ist parteilich im Sinne der Ratsuchenden. Sie ist nur deren Interessen verpflichtet.
- Das „Peer-to-Peer Counseling (Betroffene beraten Betroffene) wird bei der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung besonders berücksichtigt. Menschen mit Behinderung sind Experten „in eigener Sache“ und unterstützen Ratsuchende dabei, ihre Fähigkeiten und Ressourcen für eine selbstbestimmte Teilhabe zu nutzen“ (BAR, 2017).
- Ein Auftrag für die Beratung zum Budget im Sinne einer umfassenden Budgetassistenz ist für die ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen nicht vorgesehen.
- Die Beratung zur Möglichkeit der Ausführung von Teilhabeleistungen in Form eines Persönlichen Budgets im allgemeinen Auftrag verankert.

## *Beratungsanspruch*

### *§ 106 SGB IX*

*(ab dem 01.01.2010)*

*vgl.*

### *§ 11 SGB XII*

Die Träger der Eingliederungshilfe werden dazu verpflichtet „Beratung und Unterstützung“ zu leisten:

- Der Beratungsauftrag ist sehr umfassend, im Bezug auf das Persönliche Budget beinhaltet er sowohl die Befähigung, sich Leistungen zu erschließen, als auch Hilfe bei der Budgetverwaltung.

! Damit ist eine Ermächtigungsgrundlage für Sozialhilfeträger vorhanden, Budgetberatungsangebote institutionell fördern zu können:

! „Da die Budgetberatung keine hoheitliche Aufgabe der PB-gewährenden Sozialleistungsträger ist, gibt es kein rechtliches Hindernis, Dritte auch mit der Beratung vor und beim Zugang zum PB zu beauftragen“ (Tänzer, 2008).

- Zur Beratung kann eine Vertrauensperson zugezogen werden.

## *Beratungsanspruch*

### *§ 12 SGB IX*

Die Rehabilitationsträger sind dazu verpflichtet,

- Beratungs- und Ansprechstellen einzurichten,
- barrierefreie Informationsangebote zu den Inhalten, Zielen und Verfahren der Leistungen zur Teilhabe anzubieten,
- zur Möglichkeit der Leistungsausführung als Persönliches Budget zu informieren,
- Information über weitere Beratungsangebote einschließlich der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB bereit zu stellen oder zu vermitteln.

! Dazu gehören auch die Auskunft über qualifizierte Beratungsangebote „in der Nähe des Leistungsberechtigten und bei Bedarf die Vermittlung von Terminen“ (Welke, 2017).

! Die Vorgaben setzen eine Vernetzung mit vorhandenen Beratungsstrukturen voraus und erfordern Kenntnisse zum Beratungs- und Unterstützungsangebot.

## *Ziel der Beratung*

Die Rehabilitationsträger haben den Auftrag

- Informationen zum Sozialrecht zu vermitteln,
- den Zugang zur Leistung und zur Beratung zu schaffen.
- durch barrierefreie Informationsangebote zu spezifischen, qualifizierten Beratungsangeboten
- und eine umfassenden Vernetzung der vorhandenen Beratungsangebote.

## *Ziel der Beratung*

Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen haben einen Rechtsanspruch, Teilhabeleistung in der selbstgewählten Leistungsausführung in Anspruch nehmen zu können, unabhängig davon, ob

- die Beratungs- und Informationsangebote durch die Leistungsträger, ihre Ansprech- und Beratungsstellen und die ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen ausreichen,
- kostenfreie oder aus dem Budget finanzierbare Beratungsstellen zur Verfügung stehen

und

- der Bürger oder die Bürgerin mit Behinderung ein Unterstützersystem hat, das die Budgetassistenz leisten kann.

# *Veränderungen für die Beratungspraxis*



## *Von § 17 Absatz 2 bis 4 und Budgetverordnung zum § 29 SGB IX*

1. In Absatz 1 Satz 4 wird klar gestellt, dass Persönliche Budgets als Einzelbudgets zu gewähren sind.
  2. Auch Pflegeversicherung und Integrationsämter können Beauftragte werden (Absatz 3 Satz 2)
  3. Die Zielvereinbarung muss jetzt auch die Höhe der Teil- und Gesamtbudgets enthalten.
-

## *Was tun bei Streit um den Inhalt der Zielvereinbarung?*

1. Ohne Zielvereinbarung kein persönliches Budget

Vgl. bereits BSG Urteil - 08.03.2016 - B 1 KR 19/15 R jetzt auch § 29 Absatz 4 SGB IX

2. Problem der Bindewirkung der Zielvereinbarung

3. Mögliche Lösungen

a) Auf Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem passenden Inhalt Klagen

Vgl. *SG Aachen Urteil vom 19.09.2013, Az.: S 19 SO 76/13*

b) Antrag auf Vorschuss stellen nach § 43 SGB I stellen

Problem kann wegen § 24 SGB IX bei Teilhabeleistungen nicht beantragt werden

c) Unterschreiben der Zielvereinbarung unter Vorbehalt hinsichtlich des strittigen Punkten

d) Unterschreiben und zeitnah Erhöhungsantrag stellen.

## *Wie mit langen Bearbeitungszeiten umgehen – Die Regelungen der §§ 14, 15 und 18 SGB IX*

1. Zuständigkeitsklärung innerhalb von 2 Wochen gemäß § 14 Absatz 1 S. 1 SGB IX
2. Bei Entscheidung ohne Gutachten
  - a) ohne Weiterleitung 3 Wochen nach Antragsstellung § 14 Absatz 2 S. 2 SGB IX
  - b) Mit Weiterleitung 3 Wochen nach Eingang beim jetzt zuständigen Rehabilitationsträger § 14 Absatz 2 S. 4 SGB IX
  - c) Bei der sogenannten Turboklärung nach § 14 Absatz 3 SGB IX gilt die Frist von 3 Wochen nach Eingang beim Rehabilitationsträger, zu dem zu erst weitergeleitet wurde.

## *Wie mit langen Bearbeitungszeiten umgehen – Die Regelungen der §§ 14, 15 und 18 SGB IX*

### 3. Bei Entscheidung mit Gutachten

Nachdem das Gutachten vorliegt, hat der Rehabilitationsträger 2 Wochen Zeit zu entscheiden (§ 114 Absatz 2 Satz 3 SGB IX)

### 4. Bei Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger

a) Verlängerung der Frist auf 6 Wochen unabhängig davon, ob weitergeleitet wurde oder nicht. (15 Absatz 4 Satz 1 SGB IX)

b) Wird eine Teilhabekonferenz durchgeführt gilt statt der 6 Wochenfrist Eine 2-Monatsfrist (15 Absatz 4 Satz 2 SGB IX)

## *Wie mit langen Bearbeitungszeiten umgehen – Die Regelungen der §§ 14, 15 und 18 SGB IX*

### 5. Die Kostenerstattung

#### a) Welche Kostenträger sind beteiligt?

Bei allen Rehabilitationsträgern gilt § 18 Absatz 6 SGB IX. Bei allen Trägern außer den Trägern der Eingliederungshilfe, der öffentlichen Jugendhilfe und der Kriegsofopferfürsorge (§ 18 Absatz 7 SGB IX) gelten zusätzlich die § 18 Absätze 1 bis 5 SGB IX.

#### b) Voraussetzung nach § 18 Absatz 6 SGB IX alternativ

- Die Leistung ist unaufschiebbar (§ 18 Absatz 6 Satz 1 1. Alt. SGB IX)
- Die Leistung wurde zu Unrecht abgelehnt (§ 18 Absatz 6 Satz 1 2. Alt. SGB IX).

**Rechtsfolge:** Anspruch auf Kostenerstattung soweit die Leistung notwendig

## *Wie mit langen Bearbeitungszeiten umgehen – Die Regelungen der §§ 14, 15 und 18 SGB IX*

### 5. Die Kostenerstattung

#### c) Die Voraussetzungen der § 18 Absatz 2 bis 5 SGB IX

Grundsätzlich müssen 2 Monate seit Antragstellung vergangen sein, ohne dass ein Bescheid vorliegt (§ 18 Absatz 1 SGB IX).

Möglichkeit des Rehabilitationsträgers die Frist um 2 Wochen, wenn nachweislich beschränkte Verfügbarkeit von Sachverständigen, oder 4 Wochen, wenn ein Gutachten erforderlich ist und der/die Gutachter\*in bestätigt, dass sie/er zusätzliche Zeit benötigt. Die muss vor Ablauf der Frist schriftlich mit Begründung mitgeteilt werden, wobei mitzuteilen ist, bis wann spätestens eine Entscheidung erfolgen wird.

#### **Rechtsfolge Genehmigungsfiktion**

- Erstattungspflicht von Kosten durch Selbstbeschaffung, es sei denn es bestände kein Anspruch und die/der Antragsteller\*in war bösgläubig
- Anspruch auf Abschlagzahlung auf fällige Forderungen

***VIELEN DANK  
FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT!***